Straf verpunden, entweders dem Viertelmeist, oder wo möglich Burgermeisters-amt anzuzeigen. und wan sie=

4.to wehrend ihres vornemmenden Straifs einich einiche fremde verdächtig- oder herrn lose Leuthe aufstossen, haben selbe sogleich dem H. Statt und Land Richter zur untersuch- und abwandlung conform hoher Vorschriften einzuliefen.

5.to Seint jenne bey Lezter Straifung ungehorsam bezeugte Militioten- und Insassen in einer Specificaon heraus zugeben, aufclaß die dermahlen gratis mitzugehen. conform des Rathschluss V 22. Xbr. 1763. angehalten werden können, wo respd: der übrigen die Taxa Determinirt Lobl. Statt Rath überlassen bleibt.

Hüßlichen ist denen zwey Feldwaibl einzubünden dahin die Vorsorge zu tragen, daß besonders um der Statt herum, und in theils verdächtigen Häuseren nicht allein frühe Morgens, sondern auch Statt abend die Visitaon vorgehen, um desto füglicher sich liederlichen gesind reinigen zu können.